

## **FAG 1 - Ankommen und Bleiben**

### **Zusammenarbeit Migrationsberatung und Verwaltung**

#### **positiv:**

Zeitnahe Beantwortung von Anfragen

Anwendungshinweise der Ausländerbehörde Berlin transparent

Beratungsangebot IntMig

#### **negativ bzw. zu verbessern:**

spezialisierte Ansprechpartner bei BAMF, LAF, ABH fehlen teilweise für z.B. LSBTI oder mißhandelte Frauen

auch umgekehrt: ABH wünscht sich Ansprechpartner für Arbeitsmarktzugang

lange Wartezeiten trotz Terminen bei BAM;F, LAF, ABH

fehlende / schlechte / zu geringe Kapazität bei Sprachmittlung

Security ins. ABH nicht auf vulnerable Gruppen eingerichtet und „Mißbrauch“ als Sprachmittler ohne Kenntnisse

unabhängige Beschwerdestellen fehlen bei allen Migrationsbehörden

### **Willkommenszentrum**

#### **positiv**

Zusammenlegung der Rechtsberatung von IntMig und Willkommenszentrum führt zu einheitlicher Beratung

Wahrnehmung als unabhängig und mit Ombudsfunktion

Damit auch positiver Funktion als Mittlerin zwischen Migrationsbehörden und NGOs

#### **negativ bzw. zu verbessern:**

feedback zu Gesprächen und Lösungen fehlt teilweise bei Verweisberatung

Wohnungssuche sollte Thema sein und werden

Wunsch nach mehr politischer Abriekt aufgrund der Erfahrungen aus der Migrationsberatung

Wunsch nach weiterem Ausbau der Beratung zu Aufenthaltsrecht und Sozialrecht  
Größeres Seminarangebot für NGOs und Beratungsstellen gewünscht (wird gerade umgesetzt)

Konzept und Tätigkeitsfelder nicht ausreichend bekannt und sichtbar  
regelmäßiger Erfahrungsaustausch

Förderung und Fortbildung für Sprachmittler notwendig. Inhaltlich, aber auch im Umgang mit vulnerablen Gruppen

Gleiches gilt für Beratungsstellen und ihre Mitarbeiter im Umgang mit vulnerablen Gruppen

## **Sicherung und Umfang der Rechts- und Verfahrensberatung für Geflüchtete**

### **positiv**

Verbesserung von Angebot und Förderung der Asylverfahrensberatung

### **negativ bzw zu verbessern:**

Mehr Zeit zum Ankommen für Geflüchtete /Stichwort Ankunftszentrum

Bedarf nach unabhängiger Asylverfahrensberatung im AKZ

Besonderer Bedarf bei besonders Schutzbedürftigen. Daraus folgt auch besonderer Personalbedarf

Sonderbeauftragte BAMF sind in Schnellverfahren oft nicht informiert

Besonderer Kommunikations- und Informationsbedarf wird hier gesehen

Unabhängige Verfahrensberatung zwingend

Mehrheitlich Wunsch nach Wertung durch Externe in externen Räumen, nicht LAF im AKZ

Darauf folgt: Eiübung Nichtstaatlicher Stellen im AKZ erforderlich

Tendenz: Abschaffung Schnellverfahren im AKZ

Forderung: Trennung von Rückkehrberatung und Verfahrensinformation im LAF

Forderung: Rückkehrberatung nicht vor Anhörung, bestenfalls erst nach Bescheid

## **Ankunftszentrum**

### **Fakten zu Schnellverfahren (Stand Oktober 2017)**

Direktverfahren werden aktuell bei Antragssteller\*innen aus

**sicheren HKL**

**Moldawien**

**Vietnam**

**sowie aus**

**Syrien**

**Eritrea**

**(Afghanistan nicht im Direktverfahren)**

**Sept 2017:** 297 Entscheidungen in Bestandsverfahren, **135 Direktverfahren** >  
Schutzquote jeweils etwas weniger als 50%

Es handelt sich um ein normales Verfahren, bei dem die Zeitabläufe gestrafft sind weil alle beteiligten Behörden in einer Liegenschaft angesiedelt sind; in 2-3 Arbeitstagen kann in den seltensten Fällen entschieden werden, **aktuell dauern die Direktverfahren im Durchschnitt eine Woche.**

Verfahren kann an jeder Stelle unterbrochen werden;

Vulnerable Personen müssen nicht ins Schnellverfahren (in ca 10 Fällen pro Monat wird das Direktverfahren abgebrochen wegen besonderer Schutzbedürftigkeit)

Sonderbeauftragte des BAMF im AKZ:

5 SB für UMF

2 SB für Opfer von Menschenhandel

2 SB für Traumatisierte

2 SB für LGBTIQ

sowie Rückgriff auch auf Sonderbeauftragte aus der Außenstelle

Direktverfahren ist für BAMF nicht verhandelbar, nur optimierbar

Dissens und Kritik an schnellen Verfahren generell: Notwendigkeit von Schnellverfahren wird nicht gesehen. Andererseits: Klare Verabredung zwischen BAMF und BMI

weitere Kritikpunkte: Direktverfahren

- Prüfung von Abschiebehindernissen kann im Direktverfahren nicht funktionieren

- bei Syrern Gefahr im Direktverfahren, dass lediglich subs. Schutz statt GFK-Anerkennung zuerkannt wird
- bei Menschen aus angebl. sicheren HKL Gefahr, dass Traumatisierungen im Direktverfahren nicht erkannt wird

## **Rückkehrberatung**

### **positiv:**

Die Arbeit der beiden Rückkehrberatungseinrichtungen in Berlin,

IOM-Beratungsstelle in der Ausländerbehörde und die Beratungsstelle im LAF und die dortige Informationsvermittlung Kooperation zwischen Ausländerbehörde und LAF bzw. IOM Beratungsstelle. Niedrigschwelligkeit

Verortung in unmittelbarer Nähe zum AKZ bzw. ABH Berlin Sprachkenntnisse Berater IOM-Beratungsstelle

gute Netzwerkarbeit mit Verweis auf andere Beratungsstellen zu anderen Themen

### **negativ bzw. zu verbessern:**

Ganzheitliches Gesamtkonzept für die Rückkehrberatung fehlt

Verbesserung des Ist-Zustandes durch bessere Nutzung bestehender Strukturen, Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Überarbeitung der Internetpräsenz des LAF im Bereich Rückkehrberatung

Informationen für Beratungstätigkeit fehlen und Verbände und andere Beratungsstellen besser in die Rückkehrberatung eingebunden werden. Unübersichtliche Vielzahl an Rückkehrprogrammen, bessere Darstellung notwendig.

Angebote für besonders schutzbedürftige Geflüchtete z.B. Opfer von Gewalt im Herkunftsland fehlen.

Echte Angebote vor Ort im Herkunftsland, auf die die Geflüchteten zurückgreifen könnten, fehlen.

NGOs fordern konkrete Standards für eine Rückkehrberatung

Verweis auf Leitsätze aller Wohlfahrtsverbände, in denen konkrete Standards formuliert werden, welche die Grundlage für eigene Berliner Rückkehrberatkriterien werden sollen.

Rückkehrberatung soll aus Sicht von NGOs und einiger Behördenvertreter/-innen unabhängig, neutral, ergebnisoffen und von diversity sensiblen Berater/-innen erfolgen.

Teil einer Perspektivberatung, die auch eine Beratung bzgl. möglicher Bleibeperspektiven beinhaltet.

SenIAS, LAF sowie NGOs fordern eine Rückkehrberatung ausschließlich auf freiwilliger Basis.

Dissens mit ABH und SenInn: Freiwillige Rückkehr bei bestehender vollziehbarer Ausreisepflicht als vorrangige Alternative zur Abschiebung gesetzlich vorgegeben. Auch aus diesem Grunde muss Rückkehrberatung verstärkt gefördert werden.

Bei bereits ausreisepflichtigen Geflüchteten könne eine Beratung nicht allein auf freiwilliger Basis erfolgen.

ABH: Die in der Ausländerbehörde angestrebte Rückkehrerberatung beschränkt sich auf ausreisepflichtige Personen und daher nicht allein auf freiwilliger Basis und nicht ergebnisoffen

Mit Blick auf die „Direktverfahren“ im AZ wird von NGO Seite, wie auch von IntMiG darauf hingewiesen, dass auch Rückkehrberatung Zeit brauche.

Räumliche und zeitliche Trennung von Asylverfahrensberatung und Rückkehrberatung. Sie solle erst nach einer Perspektiv- und Asylverfahrensberatung und erst nach Feststehen der vollziehbaren Ausreisepflicht erfolgen.

IntMig und NGOs: Keine ausreichende Unterstützung der zurückkehrenden Personen, besonders bei besonders schutzbedürftiger Personen.

Fehlende Schutzzräume für gewaltbetroffene Frauen/ Mädchen und LSBTI-Personen in den Herkunftsländern, z.B. beim Westbalkan.

NGOs: Personen werden nach Rückkehr in ihr Heimatland alleine gelassen werden mit Problemen, die vor der Ausreise aus Deutschland bereits bestanden bzw. absehbar im Heimatland auftreten würden wie z.B. Sexarbeit zur Lebenssicherung oder unbehandelte Suchterkrankung.

IntMig: Landesfinanzierte Unterstützungsangebote generell nicht nach den verschiedenen Herkunftsländern unterscheiden/ hierarchisieren (siehe Förderliste GARP).

IOM: Unglücklich, dass in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Unterstützungsleistungen gewährt werden.

psychosoziale Beratung im Heimatland oder Vermittlung von Wohnraum/ die Bezuschussung von Wohnraummiete notwendig (Anmerkung SenInnDS: Eine solche Förderung ist als Neuerung des Programms Starthilfe plus in Vorbereitung, allerdings nur für einen eng begrenzten Zeitraum).

Geographische Ausdehnung von URA (Programm Albanien) insbesondere auf die übrigen Westbalkan-Staaten. Problem; Oft Bundesprogramme, nicht in Länderhoheit

„Rückkehrzentren“ in relevanten Heimatländern notwendig (Bund), die vor Ort Unterstützungsleistungen in Form von Beratungs- und Behandlungsangeboten (u.a. mit Spezialisierung auf vulnerable Personen wie z.B. LSBTI) leisten. Vernetzung mit lokalen Einrichtungen wie z.B. Schulen, Krankenhäusern und Beratungsstellen

Stärkung örtlicher Infrastrukturen, um dGemeinden im Heimatland die Aufnahme der Rückkehrer/-innen zu erleichtern

BAMF erwägt, inwieweit das BAMF Informationen über die tatsächlichen Gegebenheiten und Strukturen in den verschiedenen Staaten, die auch als Grundlage für Entscheidungen im Asylverfahren herangezogen werden, anderen Behörden/ Organisationen künftig zur Verfügung stellen kann.

Einrichtung eines Zugangs für andere Behörden als das BAMF und für NGOs zu der Datenbank für medizinische Grundlagen „MedCoi“ erwogen.

SenIAS und NGOs: BAMF soll vorliegende Sachinformationen, die für die Entscheidungen im Asylverfahren maßgeblich sind (bspw. bezüglich nicht angeordneter Abschiebungsverbote), für die betroffenen Personen transparent(er) und damit nachvollziehbar(er) machen.

Beratungsstellen sollten bei BAMF entsprechende Informationen einholen dürfen, sofern sie jeweils datenschutzrechtliche Einverständniserklärungen der Personen vorlegen.

## **Überlegungen und Vorschläge Bleiberecht**

### **Vorschläge SenInnDS:**

- *§ 28 Abs. 1 AufenthG: Erweiterung des Nachzugsanspruchs abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Sicherung des Lebensunterhalts) auf Ehegatten/-innen.*
- *§ 29 Abs. 3 AufenthG: Erleichterung des Familiennachzugs für Inhaber/-innen humanitärer Aufenthaltstitel gem. §§ 22 und 23 Abs. 1 AufenthG.*

Die Vertreterin der ABH merkte an, dass eine entsprechende Befreiung von Titelinhabern/-innen gem. § 25 Abs. 3 AufenthG neben §§ 22 und 23 Abs. 1 AufenthG sachgerecht sei. Die übrigen Teilnehmenden schlossen sich der Sichtweise an.

- *§ 36 Abs. 1 Satz 1 AufenthG: Erweiterung des Elternnachzugs um einen Nachzug der Kindesgeschwister.*
- *§ 25a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG: Erhöhung der Altersgrenze von 21 auf 27 Jahre. (Bundesgesetz)*

NGOs und SenIAS/SenGPG: Streichung des Wortes „erfolgreich“. ABH hält dies für sinnvoll

Vorschlag: Untere Altersgrenze für Jugendliche (14 Jahre) abzusenken/ die Begriffe „Jugendliche oder heranwachsende“ zu streichen: Allgemeine Zustimmung.

SenIAS / SenGPG / NGOs: Änderung der Ausschlussklausel in Abs. 1 Satz 3.

Es müsse Ausnahmen von dem Grundsatz geben, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu versagen ist, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

- *§ 25b Abs. 1 AufenthG: Absenkung der erforderlichen Voraufenthaltszeiten von 8 auf 6 bzw. von 6 auf 5 Jahre. (Bundesgesetz)*
- *§ 2 AufenthG*  
Bei der Berechnung des Lebensunterhalts solle die gesamte Bedarfsgemeinschaft, wozu auch die hinzuziehenden Personen gehörten, berücksichtigt werden. Habe die den Nachzug begehrende Person gute Aussicht auf eine Arbeitsstelle, etwa aufgrund von Ausbildung oder Arbeitserfahrung, sei der prognostische Verdienst in Deutschland hinzuzurechnen.  
Darüber hinaus solle ein bundeseinheitlich fester Betrag zur Bestimmung des Bedarfs angesetzt werden, wie dies auch bei der Gruppe der Studierenden geschehe.
- *§ 10 AufenthG: Streichung der Ausschlussklausel in Abs. 3 Satz 2.*  
Auch bei Ablehnung von Asylanträgen als offensichtlich unbegründet sollen Aufenthaltstitel generell erteilt werden können.
- *§ 22 AufenthG*  
Eine bundesweit geringe Anzahl an Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen gem. § 22 AufenthG müsse zu Überlegungen führen, die Voraussetzung „dringende humanitäre Gründe“ abzusenken.
- *§ 26 Abs. 3 und 4 AufenthG*  
Die Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis für Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel sollen gesenkt werden. Ins Auge zu nehmen seien insbesondere die Voraussetzungen von § 9 Abs. 2 Nr. 1-3 AufenthG.
- *§ 27 AufenthG*  
Der Familienbegriff solle für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet werden.  
Des Weiteren sollen unverheiratete gleichgeschlechtliche und religiös verheiratete Paare, denen das Eingehen einer Ehe verwehrt wird, als Eheleute im Sinne des 6. Abschnitts behandelt werden.  
Ein neu zu schaffender Abs. 2a sollte Kindern, die dauerhaft in einer familiären Lebensgemeinschaft leben, ohne mit den Eltern im rechtlichen Sinne verwandt zu sein (Stichwörter: Patchwork- und Regenbogenfamilien) als Kinder im Sinne dieses Abschnitts gewertet werden.
- *§ 59 AufenthG*  
Die Regelung des Abs. 1 Satz 8, wonach nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden darf, solle gestrichen werden.

- *§ 60a AufenthG*

Die Ausschlussgrenze bei Vorverurteilung sei zu niedrig angesetzt. Sie müsse entweder erhöht oder gleich gestrichen werden.

Die in Berlin geltende Praxis, wonach bei Schwangerschaften drei Monate vor und drei Monate nach der Geburt eine Abschiebung nicht möglich ist, solle gesetzlich für alle Bundesländer festgeschrieben werden.

## **NGOs und SenIAS/SenGPG: Weitere Ansätze für Gesetzesänderungen**

(VORSCHLÄGE, überwiegend Bundesrecht oder jahrzehntelang entwickelte Rechtsprechung!)

- *§ 2 AufenthG*

Berechnung Lebensunterhalt: Gesamte Bedarfsgemeinschaft, inkl. hinzuziehende Personen

Berufliche Perspektive für Nachzug begehrende Person gute Aussicht auf eine Arbeitsstelle oder Ausbildung Hinzurechnung prognostiziertes Einkommen

Bundeseinheitlich fester Betrag zur Bestimmung des Bedarfs wie bei Studierenden

- *§ 10 AufenthG: Streichung der Ausschlussklausel in Abs. 3 Satz 2.*

Auch bei Ablehnung von Asylanträgen als offensichtlich unbegründet sollen Aufenthaltstitel generell erteilt werden können.

- *§ 22 AufenthG*

Eine bundesweit geringe Anzahl an Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen gem. § 22 AufenthG müsse zu Überlegungen führen, die Voraussetzung „dringende humanitäre Gründe“ abzusenken. (Anmerkung: Bundesrecht! Keinerlei Bereitschaft auch nur ansatzweise erkennbar!)

- *§ 26 Abs. 3 und 4 AufenthG*

Voraussetzungen für Niederlassungserlaubnis für Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel absenken:

Insbesondere die Voraussetzungen von § 9 Abs. 2 Nr. 1-3 AufenthG:

- 5 Jahre AE
- Lebensunterhaltssicherung
- 60 Mon. Rentenversicherungsbeiträge

Anmerkung: realistischerweise chancenlos.....

- *§ 27 AufenthG*

Der Familienbegriff solle für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet werden.

Des Weiteren sollen unverheiratete gleichgeschlechtliche und religiös verheiratete Paare, denen das Eingehen einer Ehe verwehrt wird, als Eheleute im Sinne des 6. Abschnitts behandelt werden.

Ein neu zu schaffender Abs. 2a sollte Kindern, die dauerhaft in einer familiären Lebensgemeinschaft leben, ohne mit den Eltern im rechtlichen Sinne verwandt zu sein (Stichwörter: Patchwork- und Regenbogenfamilien) als Kinder im Sinne dieses Abschnitts gewertet werden.

Anmerkung: Plausibel, evtl durchsetzbar

- *§ 59 AufenthG*

Die Regelung des Abs. 1 Satz 8, wonach nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden darf, solle gestrichen werden.

Anmerkung: Aufgrund bundespolitischer Konstellation unrealistisch

- *§ 60a AufenthG*

Die Ausschlussgrenze bei Vorverurteilung sei zu niedrig angesetzt. Sie müsse entweder erhöht oder gleich gestrichen werden

50 Tagessätze bei Straftaten bzw. 90 Tagessätze bei Straftaten, die nur Ausländer begehen können (Unerlaubte Einreise etc.)

Die in Berlin geltende Praxis, wonach bei Schwangerschaften drei Monate vor und drei Monate nach der Geburt eine Abschiebung nicht möglich ist, solle gesetzlich für alle Bundesländer festgeschrieben werden. (Anmerkung: Wie gesagt in Berlin Praxis)

## **Vorschläge ABH:**

- *§ 12a AufenthG: Abschaffung der Wohnsitzregelung.*

Die Eignung der Vorschrift, nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland zu fördern, sei zweifelhaft. Zudem sei die Vorschrift aus behördlicher Sicht nicht praktikabel.

SenInnDS: Festhalten an der Vorschrift geplant.

- *31 Aufenthaltsverordnung (BUNDESRECHT!)*

Änderung dahingehend, dass die von § 18 Abs. 2 Satz 1 des Schengener Durchführungsabkommens bestimmte Höchstdauer für die Gültigkeit von Visa von einem Jahr stets ausgenutzt werden soll.

Zudem solle nur noch eine Behörde, entweder die Auslandsvertretung oder eine Ausländerbehörde, über die Visaerteilung entscheiden.

Anmerkung NGOs: Grundsätzlich praktikabel, aber u.U. Verhinderung Erteilung AE mit allen auch positiven Folgen

- *§§ 63, 63a Asylgesetz*

Festlegung einer einheitlichen Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung und die Meldung als asylsuchend. Die Ausstellung von mehreren Dokumenten (insg. bis zu sechs) verursache unnötigen und vermeidbaren Verwaltungsaufwand

Anmerkung. Bundesrecht. Logisch, aber scheinbar nicht gewünscht. Positive Folge wäre auch eine frühere oder schnellere Geltendmachung von Rechten

- § 32 Beschäftigungsverordnung: Abschaffung des Zustimmungserfordernisses der Bundesagentur für Arbeit.

Anmerkung: Bravo! (Buundesrecht). Selbst die BA fordert dies

## **Normanwendung ABH / Hinweise Beratung durch ABH**

### **Eingangsbemerkung:**

Es gibt nach KOA-Vertrag eine sog. VAB-Kommission. der ursprüngliche Starttermin wurde von ca. Mitte März verschoben. Hier sollen Vereinfachungen und bessere Auslegungen des AufenthG, die in der Berliner Praxis ohne Änderung von Bundesgesetzen möglich sind, diskutiert und besprochen werden. Wir sind dort mit vertreten.

### **Vorschläge mit Überstellung an Kommission:**

#### **NGOs:**

- § 60 a Abs. 2 AufenthG::
  - Besonders problematisiert: Mehrere GÜBs nacheinander an vollziehbar Ausreisepflichtige.  
  
Ggf. auflösend bedingte Duldung mit dem Zusatz „Erlischt mit Vollzug der Abschiebung“ erteilt werden.  
  
ABH: Im Rahmen der Amtshilfe (Anmerkung: BAMF) in Dublin-Verfahren nicht möglich sei, da Erteilung Duldung gemäß § 60 a Abs. 2 S. 1 AufenthG rechtlich das Vorhandensein eines Abschiebungshindernisses voraussetze und es der vorgeschlagenen Bedingung an Bestimmtheit fehlt.
  - Forderung: Vollziehbar Ausreisepflichtigen aus Afghanistan statt GÜBs Duldung erteilen.  
  
Die schwierige Sicherheitslage und die „faktische Aussetzung der Abschiebung“ nach Afghanistan würden ein tatsächliches Abschiebungshindernis nach sich ziehen.  
  
Stichwort: Berliner Lage zu Abschiebungen nach Afghanistan lässt Abschiebung imm Normalfall nicht zu.
  - 
  - „Freundlicher Umgang“ mit Ermessenduldungen gemäß § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG, damit das „Hineinwachsen“ in die Aufenthaltstitel gemäß §§ 25 a und

b AufenthG erleichtert wird. Anmerkung: Forderung Berlin hilft/Encourage, wobei wir noch die Erteilung einer AE nach 25.5 gefordert haben.

- Nachweis der Erfüllung der Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung (z. B. i.R.d. § 60 a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG)

- NGOs: Teilweise unkooperative Botschaften

Nachweis der durchaus vorhandenen Passbeschaffungsbemühungen kaum möglich

Gewünscht: Handlungsempfehlungen der Ausländerbehörde, eine Art Katalog, welche Mitwirkungshandlungen stattgefunden haben müssen und wie sie nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen sind. Mitwirkungshandlungen nach und nach abzarbeiten.

ABH: Großer Arbeitsaufwand mit Erstellung von Listen und Aktualisierung Glaubhaftmachung der Bemühungen um Passbeschaffung durch Ausländer würde unterlaufen

- NGO: Klare (wenn auch nur bedingte) Zusicherungen der Titelerteilung gegenüber Botschaften bei Ausstellung eines Reisepasses
- Von Seiten der Vertreter/-innen der NGOs wurde bemängelt, dass die Zusicherungen teilweise nicht klar genug seien und Botschaften z.T. deshalb davon absehen würden, den für eine Titelerteilung notwendigen Reisepass auszustellen.
- Hier wäre aus Sicht der NGO-Vertreter/-innen genauer zu eruieren, wie die konkrete Zusicherungspraxis aussieht und ob bzw. ggf. an welchen Stellen Klarstellungen sinnvoll sind.

- § 25 AufenthG:

- Im Rahmen sog. „Aufstockerklagen“, bei denen das BAMF den Betroffenen subsidiären Schutz gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG zuerkannt hat und sie nun darauf klagen, als Flüchtlinge gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG anerkannt zu werden, wünschen sich Vertreter von NGOs, dass das Land Berlin dafür sorgt, dass die Betroffenen auch während des laufenden Klageverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG bekommen. An sich würde § 10 Abs. 1 AufenthG einer solchen Titelerteilung entgegenstehen. Die Vorschrift soll jedoch in Sinne der Betroffenen (die in der Übergangszeit überwiegend im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind) so ausgelegt werden, dass eine Zustimmung der obersten Landesbehörde erteilt wird, weil wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland dies erfordern. Von den Vertreter/-innen der ABH wurde entgegnet, dass die Voraussetzungen für ein solches Interesse der Bundesrepublik Deutschland hoch seien und Verwaltungsvorschriften gegen eine so extensive Auslegung sprechen würden.

Anmerkung: Es ist auch in solchen Runden nicht alles Gold, was glänzt ;) Die Forderung ist - für Berlin - unnötig, die Ausführungen der ABH an dieser Stelle auch:

Berlin erteilt bei zuerkanntem subsidiärem Schutz und gleichzeitiger Klage auf Flüchtlingsstatus seit Jahren bereits mit BAMF-Bescheid eine AE für 3 Jahre plus 6 Monate.

- Wunsch nach Stärkung von § 25 Abs. 5 AufenthG von Vertreter/innen von NGOs

Zusammenstellung: Christian Lüder 13.04.2018